

**Zusatzbedingungen für bearbeiteten Betonstahl**  
(Stand Juni 2015)

**I. Geltung**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl und zusätzlich zu unseren „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“, die Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Bestimmungen der StVO ohne Sondergenehmigung und Begleitfahrzeuge transportabel sein. Die Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerungen – z. B. enge Straßen in der Umgebung der Baustelle – sind vom Besteller zu übernehmen.

Für Selbstabholer erfolgt keine Vergütung.

**II. Material, Preise**

1. Unsere Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl gemäß DIN 488 / 1045, geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert aus normalen Lagerlängen von 12 + 14m bzw. vom Ring hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20m. Unser Preis basiert auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls.

Mehr- oder Mindermengen und Massenverschiebungen von über 10 % sowie die Herausnahme einzelner Positionen beeinträchtigen unsere Mischkalkulation und berechtigen uns zu Nachforderungen.

**2. Sonderlängen**

Aufpreis unter der Voraussetzung der Beschaffungsmöglichkeit für jeden angefangenen Meter  
 ab 16 m Stablänge 10,- €/to  
 ab 18 m Stablänge 20,- €/to  
 für das Gewicht des ganzen Stabes sowie zuzüglich Mindermengenaufpreis je Position:

je Bestellposition	
unter 2,5 to	€ 130,-
2,5 bis unter 5 to	€ 50,-
5 bis unter 10 to	€ 40,-
10 bis unter 15 to	€ 30,-
15 bis unter 20 to	€ 25,-
20 bis unter 25 to	€ 20,-

Eingeschränkte Toleranz, insbesondere für Fertigteilbewehrung nach Vereinbarung, min. € 40,- / to

Für Fertigteilbewehrung sowie für Aufbiegungen über 2,20m Aufbiegungshöhe und evtl. außergewöhnliche Sonderbewehrungen werden Aufpreise nach Vorlage der entsprechenden Biegepläne errechnet.

Zuschläge für erschwerten Transport wegen Sperrigkeit, Überlängen, Überbreiten, bestimmter Anfahrzeiten außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit etc. nach Vereinbarung.

3. Im Übrigen gelten unsere Preise frei LKW gut und ebenerdig befahrbarer Baustelle und berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei umgehender Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Als Abladezeit gilt eine Stunde ohne Berechnung. Das Material muss nach den

**III. Liefertermine und Abrufe**

1. Maßgeblich sind die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Termine. Sie gelten für das in II.1 dieser Bedingungen genannte Material und den dort beschriebenen Schwierigkeitsgrad, andernfalls müssen Sondertermine vereinbart werden.

2. Die Einzelabrufe müssen im Rahmen des Baufortschritts und in einem tragbaren Verhältnis zu dem Gesamtauftrag stehen.

3. Lieferfristen für Einzelabrufe beginnen erst, nachdem die erforderlichen Biegepläne, Stück- und Schnittlisten uns vorgelegt und alle Einzelfragen klargestellt sind. Die Übersendung von Biegeplänen, Stück- und Schnittlisten stellt noch keinen Abruf dar.

4. Bei Nichteinhaltung fest zugesagter Lieferfristen durch uns ist vom Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Arbeitstagen zu setzen.

5. Termingerech fertig gestelltes Material muß der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Abnahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager erbracht zu berechnen.

**IV. Biegepläne und Schnittlisten**

1. Biegepläne, Stück- bzw. Schnittlisten werden uns zur Verfügung gestellt.

2. Wir übernehmen nicht die Überprüfung der Richtigkeit von Plänen, Stück- und Schnittlisten. Fehler, die durch Differenzen in Zeichnungen und/oder Schnittlisten entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages muss uns vom Besteller so rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden, dass wir diese Wünsche bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Sonderwünsche des Bestellers hinsichtlich der Verladung von

**Zusatzbedingungen für bearbeiteten Betonstahl**  
(Stand Juni 2015)

Positionen in bestimmten Reihenfolgen können wir nur berücksichtigen, wenn dem aus straßenverkehrstechnischen, betriebs-technischen und verladetechnischen Gründen nichts entgegen steht. Andernfalls verfahren wir nach freiem Ermessen.

4. Die Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgeteilten Teilmengen muß uns in einer entsprechend aufgeteilten Stahlliste aufgegeben werden.
5. Nachträgliche Änderungen von Biegeplänen, Stück- und Schnittlisten müssen uns rechtzeitig schriftlich aufgegeben werden und berechtigen uns zu einer Anpassung unserer Liefertermine. Soweit durch Hereinnahme solcher Unterlagen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Besteller uns dies ausdrücklich mitzuteilen.
6. Für die Richtigkeit von Zusatzbestellungen, für die keine Zeichnungen vorliegen, wird keine Gewähr übernommen.

**V. Gefahrübergang und Gewährleistung**

1. Die Gefahr für den Verlust und die Beschädigung von Material während des Transportes ab Lager / Biegebetrieb trägt der Besteller.
2. Dem Besteller obliegt es, das Material unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Auch bei sorgfältigster Prüfung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung der Be- und Verarbeitung zu rügen. Die Beseitigung der Mängel durch den

Besteller selbst darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen. Im Falle der verzögerten, unterlassenen oder misslungenen Nachbesserung steht dem Besteller ein Minderungsrecht zu. Über die reinen Materialkosten und die An- und Abfuhr hinausgehenden Schadensersatz, insbesondere die durch Ein- und Ausbau entstehenden Kosten und Ausfallzeiten, ersetzen wir nur, soweit uns bezüglich des entstandenen Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Biegefehler auf Grund von Fehlern in den Biegeplänen und Schnittlisten verpflichten uns keinem Fall zu Ersatzleistungen oder Schadensersatz. Unsere Gewährleistung endet mit der Abnahme durch den Prüfenieur zur Freigabe zum Betonieren.
4. Für nachweislich fehlerhaft geliefertes Material und/oder Falschbiegungen leisten wir nur wie folgt Schadensersatz:  
Materialfehler: Ausschließlich zu den Bedingungen der Lieferwerke  
Biegefehler: Wir ersetzen das Material schnellstens. Kosten für die An- und Abfuhr tragen wir.
5. Wir liefern ca. 6-8 Arbeitstage nach Abruf und Vorlage der Pläne sowie nach Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten.